

Anweisung eine einheitliche Anwendung des Rechts durch alle Gerichte zu sichern. Sie muß deshalb für alle Gerichte bindend sein, d. h. von ihr darf nicht abgewichen werden. Die Richtlinie des Obersten Gerichts kommt in ihrer Bedeutung einer Gesetzesbestimmung nahe, ist aber kein Gesetz, sondern nur eine — wenn auch verbindliche — Gesetzesauslegung. Die Richtlinie des Obersten Gerichts ist somit eine Funktion der Rechtsprechung, trägt so dazu bei, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung für die ganze Deutsche Demokratische Republik zu sichern. Wegen ihrer hohen Bedeutung kann sie nur vom Obersten Gericht unserer Republik ausgeübt werden.

Der Erlaß einer Richtlinie wird im Plenum des Obersten Gerichts beschlossen. Antragsberechtigt sind der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz.

5. Rechtsgutachten

Im § 59 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist vorgesehen, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beim Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern kann. Dies ist möglich, weil gerade beim Obersten Gericht besonders qualifizierte Kader in größerer Zahl vorhanden sind, die theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen verbinden.⁵⁴